



Offener Wirtschaftsverband von Klein- und
Mittelständigen Unternehmern, Freiberuflern und Selbstständigen in
Thüringen

Landesvorsitzender
Gerd Beck
98544 Zella-Mehlis
GBeck-ZM@gmx.de
fon: 0171 / 51 23 762

Presseerklärung des OWUS-Thüringen e. V. zu einem Vorschlag des Bundesrates vom Februar 2013

Steuerrecht vereinfachen – Schwarzarbeit fördern ?

Der Bundesrat hat im Februar 2013 ein Bündel von Vorschlägen zur Steuervereinfachung vorgelegt. Nachzulesen in hib - heute im Bundestag Nr. 065 und der Bundestags-Drucksache 17/12197.

Von der breiten Öffentlichkeit nur wenig beachtet, findet sich dort auch der Vorschlag, dass Rechnungen von Handwerkern erst dann steuerlich geltend gemacht werden sollen, wenn sie einen Sockelbetrag von 300 Euro pro Jahr übersteigen.

Der OWUS-Thüringen e. V. sieht darin einen Angriff auf die Kleinstunternehmen und eine Einladung zu verstärkter Schwarzarbeit.

Darum geht es:

Im aktuell gültigen § 35a Einkommensteuergesetz ist u. a. geregelt, dass Steuerpflichtige bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt 20% des in der Rechnung enthaltenen Betrages für die Arbeitsleistungen direkt von der Steuerschuld abziehen können, wenn die Rechnung unbar bezahlt wurde.

Diese Regelung kann z. B. genutzt werden u. a. für die Beauftragung eines Hausmeisterservices, des Schornsteinfegers, einer Gebäudereinigung oder auch des Installateurs zur Wartung der Heizungsanlage. Auch MieterInnen können sie für entsprechende Kosten in den Mietnebenkosten nutzen.

Dadurch sollten ursprünglich die sogenannten "Ich-AGs" – also Kleinstunternehmen – gefördert werden und mehr Leistungen aus der Schwarzarbeit in legale Beauftragungen überführt werden.

Nach unserer Erfahrung wurde die Regelung gut angenommen. Auch viele kleinere Aufträge wurden so "offiziell" abgewickelt, da man ja nur dann die Steuerminderung erreichen konnte.

Möglich ist eine Inanspruchnahme bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.200,00 EUR, was einem Auftragsvolumen von 6.000,00 EUR je Jahr entspricht. Einen Mindestbetrag gibt es zur Zeit nicht.

Vorschlag des Bundesrates bedeutet, dass Steuerpflichtige, die nur kleine Leistungen beauftragen und auch die meisten MieterInnen künftig von der Steuerminderung ausgeschlossen werden.

Das bedeutet zum Einen, dass der Anreiz einen kleinen Auftrag zu vergeben sich gegen Null reduziert. Zum Anderen wird bei kleinen Aufträgen dann für den Kunden Schwarzarbeit wieder lukrativ - spart man doch wenigstens die Umsatzsteuer.

Der OWUS-Thüringen e. V. spricht sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagene 300,00 EUR-Grenze aus, da hauptsächlich Kleinstunternehmen im Handwerk und im Dienstleistungsbereich benachteiligt werden.

Wir fordern mehr Initiativen zur Förderung personalintensiver Dienstleistungen und des Reparaturhandwerks, wie z. B. die Einbeziehung dieser Bereiche in den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Gerd Beck
Vorsitzender OWUS-Thüringen e. V.
Zella-Mehlis, 30.04.2013